

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2023**Ausgegeben am 7. Juni 2023**

44. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 31. Mai 2023, mit der die Burgenländische Bauverordnung 2008 geändert wird [CELEX Nr. 32018L0844]

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 31. Mai 2023, mit der die Burgenländische Bauverordnung 2008 geändert wird

Auf Grund des § 4 des Burgenländischen Baugesetzes 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2022, wird verordnet:

Die Burgenländische Bauverordnung 2008 - Bgld. BauVO 2008, LGBl. Nr. 63/2008, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 89/2022, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 34 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) Bei Neubauten und größeren Renovierungen von Einfamilien-, Zweifamilien-, Mehrfamilien- und Reihenhäuser, sind bauliche sowie elektrotechnische Maßnahmen für das nachträgliche Anbringen von Sonnenkollektoren oder Photovoltaikanlagen vorzusehen.

(10) Neubauten von Wohnhausanlagen im Sinne des § 40 Abs. 2 sind unter Einsatz von Photovoltaikanlagen auf Gebäudeoberflächen mit einer Nennleistung von mindestens 2 kWp je 100 m² konditionierter Brutto-Grundfläche zu errichten.

Die Verpflichtung zum Einsatz des oben genannten technischen Systems entfällt, wenn dadurch das Ortsbild beeinträchtigt wird oder der geplanten Ausführung andere Bauvorschriften bzw. sonstige Vorschriften des Bundes- oder Landesrechtes entgegenstehen. Auf Antrag hat die Behörde für einzelne Bauvorhaben von der Verpflichtung zum Einsatz der oben genannten technischen Systeme abzusehen, wenn ein solcher Einsatz aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig ist. Diese Gründe sind im Antrag nachvollziehbar darzulegen.“

2. Dem § 34a wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Jeder Aussteller von Energieausweisen ist verpflichtet, zusätzlich zu den in der Anlage 9 angeführten Indikatoren, Berechnungen des Ökoindex OI3 basierend auf der IBO Richtwerte-Tabelle für Baumaterialien mit der Bezugsgrenze BG1 in die Energieausweisdatenbank einzugeben und zu registrieren.“

3. In § 40 Abs. 2 wird am Ende der Z 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

„3. bei Wohnhausanlagen sind abschließbare, stufenlos oder mittels Rollhilfe zugängliche Abstellanlagen für Fahrräder in ausreichender Zahl je Wohneinheit herzustellen.“

4. § 40a samt Überschrift lautet:

„§ 40a

Ladestationen für Elektrofahrzeuge

(1) Beim Neubau von Nicht-Wohngebäuden, die über mehr als zehn Stellplätze verfügen, sind für mindestens jeden fünften Stellplatz, Vorkehrungen für eine nachträgliche Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge, bestehend aus Leerverrohrung in ausreichender Dimensionierung, Platzreserven für Stromzähler und Stromverteiler sowie gegebenenfalls ein Lastmanagement vorzusehen. Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

Anzahl bewilligter Parkplätze	Mindestanzahl Ladepunkte	min. Gesamtleistung aller Ladepunkte	min. Leistung* erster Ladepunkt
10 bis 20	1	22 kW	22 kW
ab 20 bis 50	2	47 kW	>22 kW
ab 50 bis 100	3	58 kW	>22 kW
ab 100 bis 200	4	69 kW	>22 kW
>200 bis 400	8	138 kW	>50 kW
>400	12	182 kW	>50 kW

*Es muss mindestens ein Ladepunkt mit der angegebenen Leistung ausgeführt werden.

Dies gilt auch bei größeren Renovierungen von solchen Nicht-Wohngebäuden, sofern

1. sich die Stellplätze innerhalb des Gebäudes befinden oder an das Gebäude angrenzen und
2. die Renovierungsmaßnahmen einen dieser Stellplätze oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes umfassen.

(2) Beim Neubau von Wohngebäuden, die über Stellplätze verfügen, sind für einen Stellplatz pro Wohneinheit, unabhängig von anders lautenden Stellplatzbestimmungen der Gemeinden, Vorkehrungen für eine nachträgliche Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge, bestehend aus Leerverrohrung in ausreichender Dimensionierung, Platzreserven für Stromzähler und Stromverteiler sowie gegebenenfalls ein Lastmanagement vorzusehen.

Dies gilt auch bei größeren Renovierungen von solchen Wohngebäuden, sofern

1. sich die Stellplätze innerhalb des Gebäudes befinden oder an das Gebäude angrenzen und
2. die Renovierungsmaßnahmen einen dieser Stellplätze oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes umfassen.“

5. Dem § 43 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 34 Abs. 9 und 10, § 34a Abs. 8, § 40 Abs. 2 und § 40a treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur